

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 20 (1904)

Heft: 4

Artikel: Kraftzange zum Ausziehen von Stiften

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-579613>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kraftzange zum Ausziehen von Stiften.

Eine wichtige Erfindung für das Baugewerbe.

+ P. 26,960, D. R. P. Nr. 145,567.

(Eingesandt.)

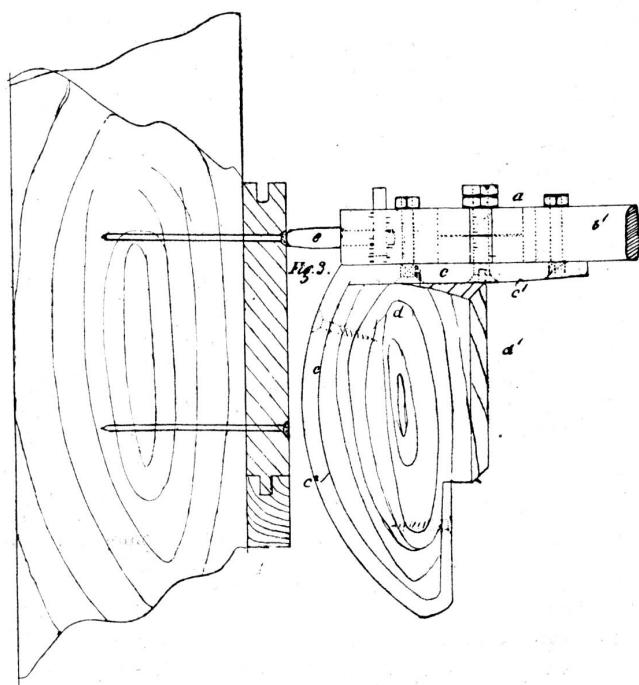
Von Baumeistern, Unternehmern, Bauschreinern und Handwerkern wurde schon längst die Unzulänglichkeit der bisher in Gebrauch stehenden Zangen beim Abbruch von Gebäuden, Gerüsten, bei Abheben von Fußböden etc. anerkannt und der Mangel eines geeigneten Instrumentes, das allen wünschbaren Anforderungen entspricht, lebhaft bedauert. zieht man den Materialverlust durch Beschädigung der Baden und Verkrümmung der gezogenen Stiften, sowie das Unzureichende der hierbei verwendeten Instrumente und die hieraus entstehende Unlust der Arbeiter in Betracht, so ist die oben bezeichnete von Baumeister J. M. Marth in Schwyz-Seewen neu erfundene

Kraftzange
so recht geeignet, einem wirklich dringenden Bedürfnis abzuhelfen.

Alle angegebene Fehler und Mängel werden durch dieselbe gehoben. Ihre Handhabung ist sehr einfach, die Arbeit bei ihrer Anwendung leicht, und ihre Leistungsfähigkeit unübertroffen.

I. Zweck der Kraftzange.

Die Kraftzange dient zum Ausziehen von Nägeln mit einem senkrecht zur Bewegungsrichtung der Backen liegenden, als Fußtritt ausgebildeten Auflager. Dieses ermöglicht, daß die Zange leicht zwecks Erfassung des Nagels in das Holz eingetrieben werden kann, sodaß Nägel, deren Köpfe sich versenkt oder eingerostet sind, wie z. B. bei Böden, Wänden etc., sicher ohne Krümmung und



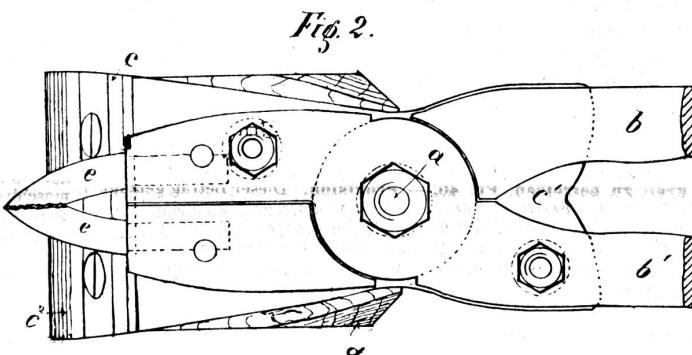
unbeschädigt ausgezogen werden können, ohne daß hierbei ein Zerreissen oder Beschädigung der Bretter zu befürchten ist. Die Zange eignet sich vorzüglich auch als Kistenöffner.

II. Beschreibung der Kraftzange.

Die Zeichnung veranschaulicht J. M. Marths Kraftzange in Fig. 1 in einem ganzen, in Fig. 2 in einem teilweisen Aufriß, und in Fig. 3 in einer teilweisen Seitenansicht. Die Zange besitzt zwei lange, um den Bolzen *a* drehbare und in Greifbacken *c* mit gezahnten Griffängen auslaufende Hebel *b*, *b'*. An dem einen dieser Hebel ist das Auflager *c* befestigt, in welchem der Nachbolzen *a* feststeht, dasselbe ist auf der Unterseite gewölbt und rechtwinklig zur Bewegungsrichtung der Greifbacken *c* gerichtet. Das Auflager trägt oben ein als Fußtritt dienendes Holzstück *d* mit erhöhter Aufschlagsfläche.

III. Gebrauchsanweisung.

Zum Gebrauche setzt man die geöffneten Greifbacken der Zange an den Kopf des auszuziehenden Nagels. Wiedann übt man mit dem Fuß auf die erhöhte Fläche des Fußtrittes einen leichten Schlag aus (bei nicht stark eingerosteten Nägeln genügt es, wenn das Gebiß den Nagel $\frac{1}{2}$ cm tief packt), erfaßt den Nagel durch Schließen der Backen und übt auf die Zange einen seitlichen Druck oder Zug in der Richtung des gewölbten



Schenkels *c'* aus, wodurch der Nagel in einem Nu ungekrümmt und unbeschädigt ausgezogen wird.

IV. Vorteile der Kraftzange.

Da der Klemmdruck auf den Nagel vom Seitendruck auf die Zangenhebel unabhängig ist, kann, abgesehen von der zum Abbrechen des Nagels nicht eingerichteten Form der Greifbacken bei noch so starkem Seitendruck ein Abreißen des Nagelkopfes durch die Greifbacken, nicht stattfinden. Das Gebiß der Zange ist also beim Ausziehen der Nägel vom Hebedruck entlastet, während bei den bisher in Gebrauch stehenden Zangen der Hebedruck auf die Stiften mit dem Hebedruck stieg und bei starken Hebeln daher ein Abreißen des Nagelkopfes unvermeidlich war. Bei der Kraftzange brauchen auch bei starkem Hebel die Baden nicht stärker zusammengepreßt zu werden als zum Festhalten des Stiftes nötig ist. Beim Gebrauch der Kraftzange werden infolge der breiten Basis des Stützhebels und der eigenartigen Konstruktion der Greifbacken auch die Nägel enthaltenden Gegenstände, wie z. B. Bodenbretter, nicht beschädigt. Es läßt sich mittels dieser Zange somit eine beträchtliche Material- und Zeitsparnis erzielen, indem sowohl die ausgezogenen Stiften, wie auch die gelösten Gegenstände, Bretter, Leisten etc., wieder benutzt werden können. Ein weiterer Vorteil der

Kraftzange besteht darin, daß bei allfälliger Beschädigung eines Backenendes die Zange nicht unbrauchbar wird, indem das betreffende Ende durch ein anderes leicht ersetzt werden kann, welche ebenfalls beim Zangenverkäufer zu beziehen sind.

Mit Leichtigkeit ist ein Arbeiter imstande, zirka 200 Stiften per Stunde auszuziehen.

Mit Preisen und Prospekten stehen gerne zu Diensten die Alleinvertreter für die Schweiz: E. Widmer & Ruf, Werkzeug- und Maschinen-Geschäft, Luzern.

Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Neues Verwaltungsgebäude am Waisenhausquai Zürich. Der elektrische Personenaufzug an C. Wüst & Co. in Seebach; der hydraulische Warenaufzug an Ad. Maffei in Altstetten; die Haustüren in Eichenholz an G. Neumaier, mech. Schreinerei, Zürich.

Sängerhalle des Männerchor Wollishofen. Beleuchtung mit 3000 Kerzen Petrolpressgas-Kerosollicht an die Elektrotechnische Fabrik Luz in Zürich.

Elektrische Leitungen im Kanton Zürich. Die Aktiengesellschaft Brown, Boveri & Cie. in Baden hat den Bau der Hochspannungsleitungen von Illnau nach Weislingen und von Töss nach Wülflingen-Pfungen-Nestenbach an die Firma Gust. Goetzweiler & Cie. in Wendikon übertragen.

Beleuchtungsanlage für den Bahnhof Appenzell mit Keros-Pressgaslicht an die Elektrotechnische Fabrik Luz in Zürich.

Arbeiten beim Kantonsspital Winterthur. Die Erd-, Maurer- und Steinbauerarbeiten für die Errichtung eines Laubganges, sowie die Maurerarbeiten für den Anbau einer Schlauchwagenremise beim Kantonsspital Winterthur an J. Häring & Sohn, Baugeschäft, in Winterthur.

Töchterschule-Neubau Basel. Grab- und Maurerarbeiten an Basler Baugesellschaft; Steinbauerarbeit an Gysin & Maisenhölder und Holzmann & Cie. in Basel.

Waisenhausbau Schwyz. Erd- und Maurerarbeit an Rossi & Imperatori, Schwyz; Zementröhrenlieferung an Steiner & Jindrichin, Ibach; Verputzarbeit an J. Casagrande, Seewen; Granitlieferung an Walter & Lorez, Wassen; Zimmermannsarbeit an Wolfinger & Lindauer, Schwyz; Kunsteinarbeit an J. Blaser, Baugeschäft, Schwyz. Bauleitung: Felix Reichlin, Seewen.

Kanalisation im Spital Schaffhausen an Müller & Santschi, Schaffhausen.

Schulhausbau Eich (Luzern). Der ganze Bau an das Baugeschäft O. Giermann in Sursee.

Diverse Bauarbeiten für die Gemeinde Uster. Maurer- und Zementarbeiten an J. Valentini-Müller, Uster; Schlosserarbeiten an H. Wiederkehr, Uster; Malerarbeiten an J. Eberhard, Uster; Dachdeckerarbeiten an J. Bachmann im Wil-Niederuster, und J. J. Bauer in Uster. Bauleitung: Der gemeindrälli. Bauvorstand.

Wasserversorgung Heiden. Reservoir in armiertem Beton an Maillart & Cie., Zürich; Grabarbeiten an J. Büst, Unternehmer, Heiden; Lieferung des Röhrenmaterials &c. (v. Roll'sches Material) an C. Frei, Rorbasch; Legen und Dichten an J. Bänziger in Heiden. Bauleitung: A. Sonderegger, Ingenieur, St. Gallen.

Schulhausneubau Fahrwangen. Granitlieferung an Aktiengesellschaft der Granitbrüche in Lavorgo; die Eisenlieferung an Knechtli & Co., Zürich; Steinbauerarbeiten in Savonnière an Albert Boser, Baden; Maurer- und Erdarbeiten an Gaspar in Schöftland und Haller in Fahrwangen. Bauleitung: Dorer & Füchsli, Architekten, Baden.

Schlüzenhang und Scheibenstand für die Feldschlössengesellschaft Abtwil bei St. Gallen. Sämtliche Arbeiten an Andr. Österwalder, Bauunternehmer, Lachen-Bonwil.

Treppenhausanbau am Schulgebäude Reitnau. Maurerarbeit an Hauri & Krauser, Maurermeister, Reitnau; Zimmerarbeit an Hermann Dätwyler, Zimmermeister, Reitnau. Bauleitung: Emil Baumann, Bautechniker, in Bern.

Arbeiten in der Kirche Löhningen (Schaffhausen). Bodenbelag an Jak. Müller, Zimmermeister; Brustgitter an Alfred Walter, Zimmermann; Bestuhlung an Martin Spörndli, Schreiner, alle in Löhningen; Malerarbeit an Fridolin Müller in Schaffhausen.

Neue Schweißstellen für die Käseereigegesellschaft Räuchlisberg (Thurgau). Erd-, Maurer- und Granitarbeiten an Keller, Maurer, in Amriswil; Zimmermannsarbeit an Emil Mühl in Amriswil; Schlosserarbeit an Boltshauser, Ottoberg; Spenglerarbeiten an Müller, Spengler, Amriswil; Dachdeckerarbeit an Freistetter in Amriswil. Bauleitung: Schwendinger, Amriswil.

Konsumvereinshaus Birrfelden. Bauliche Veränderungen im Innern an Meissner & Cie. in Birrfelden; äußere Renovation an Bwe. Gnocari in Birrfelden. Bauführer: Löw, Arlesheim.

Errichtung einer Strafenschale im Hösenruk (Thurgau) an Gebrüder Huber, Pfälzer, Wil (St. Gallen).

Planearbeit für die neue Straße von Ringenzeichen nach Fezisloch, Gemeinde Neutkirch-Egnach, an U. Greminger, Bauunternehmer, in Romanshorn.

Erstellung eines feuersicheren Lokals in Fürstenaum (Graubünden) an Gartmann & Pertusini, Baugeschäft, Chur.

Gemeinde-Wohnhausbau.

Die Verwaltung der Stadt Ulm hat über ihre Tätigkeit auf dem Gebiete des Gemeinde-Wohnhausbaues eine Denkschrift herausgegeben, die viel Interessantes und Beachtenswertes enthält. Ulm ist eine der wenigen Städte, die Häuser mit kleinen Wohnungen für die minderbemittelten Klassen der Stadt zum Eigenerwerb gebaut und sich nicht allein auf die Berücksichtigung der in ihren eigenen Diensten stehenden Arbeiter und niedern Beamten beschränkte. Interessant ist es nun zu verfolgen, wie die Stadt allmählich dazu gezwungen wird, das Eigentumsrecht der Hausbesitzer der ihr abgekauften Häuser mehr und mehr zu beschränken. Die Stadtverwaltung beabsichtigte, bei dem Bau der Häuser nicht nur Arbeiterwohnungen zu schaffen, sondern sie wollte damit auch eine Bekämpfung sozialistischer Bestrebungen verbinden. So heißt es in der Begründung zu der ersten Vorlage vom Jahre 1894: „Es müsse bei der Fürsorge für billige, gute und gesunde Wohnungen sorgfältig erwogen werden, wie aus ihr eine Befriedigung berechtigter sozialer Forderungen und ein Damm gegen umstürzlerische Bestrebungen erwachsen könne. Eines der wirkamsten Mittel zur Versöhnung mit der heutigen Gesellschaftsordnung, die kräftigste Verbindung des Lohnarbeiters mit der übrigen bürgerlichen Gesellschaft sei zweifellos der Besitz, das Eigentum einer wenn auch nur kleinen Behausung.“

Aus diesen Gründen entschloß sich denn auch die Stadt, nicht nur Häuser mit kleinen Wohnungen zu bauen, sondern dieselben an die Angehörigen der Arbeiterklasse, kleine Bedienstete u. s. w. zu verkaufen. Um aber zu verhindern, daß die Häuser ihrem Zwecke entfremdet würden, um einer Steigerung der Mietpreise vorzubeugen und dem Häuserwucher zu steuern, wurde die Veräußerung der Häuser an eine Reihe von Bedingungen geknüpft.

Diese Bedingungen waren: Alle Reparaturen und zur Wahrung des guten Bauzustandes notwendigen Herstellung sind genau nach den Anordnungen der Stadtverwaltung, deren Kontrolle sich der Hausbesitzer unterwirft, auszuführen. Ferner behielt sich die Stadt ein dringliches Vor- bzw. Rückaufsrecht vor: 1. wenn der Schuldner oder seine Erben mit einer Zahlung länger als ein Jahr ohne gewährte Stundung im Rückstand geblieben; 2. falls sie das Haus vor Ablauf von 15 Jahren nach der Besitzergriffung veräußern wollen; 3. falls sie es vor gänzlicher Zahlung des Kaufschillings entgeltlich veräußern wollen; 4. falls der Schuldner Wohnungen zu einem den üblichen Mietzins übersteigenden Mietzins vermietet oder Ustervermietungen durch seine Mieter duldet; 5. wenn derselbe ohne Zustimmung des Gemeinderates eine weitere Pfandschuld auf das Gebäude aufnimmt; 6. wenn der Schuldner das Haus trotz wiederholter Aufforderung nicht bewohnt; 7. wenn er sich weigert, die ihm auferlegten Reparaturarbeiten auszuführen; 8. wenn er das Grundstück vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit beschädigt und seinen Wert verringert hat; 9. wenn die Zwangsvollstreckung gegen die Liegenschaft beantragt wird. — Eine lange